

RS Vwgh 1991/9/18 91/03/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1993/5, S 374-375

Rechtssatz

Die Behauptung des Bf, wegen der über ihn verhängten Untersuchungshaft zu genaueren Angaben über die Anschrift des Lenkers nicht imstande gewesen zu sein, reicht für sich allein zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030165.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at